



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.559/7-V/4/91

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>86</u>	-GE/19 <u>91</u>
Datum: 3. DEZ. 1991	
Verteilt <u>6. Dez 1991</u> <i>Bad</i>	

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom *A. Samonig*

Rosenmayr

2822

Betrifft: Familienlastenausgleichsgesetz 1967;
Änderung

Als Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967
geändert wird.

29. November 1991
Für den Bundeskanzler:
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.559/7-V/4/91

Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

1010 W i e n

DRINGEND
- 3. Dez. 1991

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Rosenmayr

2822

23 0102/57-III/3/91
4. Oktober 1991

Betrifft: Familienlastenausgleichsgesetz 1967;
Änderung

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf teilt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendes mit:

Zur Z 4:

Die Festsetzung des Anpassungsfaktors gemäß § 11 Abs. 1 könnte auch so verstanden werden, daß der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie an die Festsetzung des Bundesministers für Arbeit und Soziales gemäß § 108f ASVG gebunden ist. Dies erschiene im Hinblick auf seine Stellung als oberstes, dem Nationalrat verantwortliches Organ der Vollziehung (Art. 20 Abs. 1 und 76 Abs. 1 B-VG) verfassungsrechtlich bedenklich. Im FLAG sollte deshalb eine Formulierung nach dem Vorbild des § 108f ASVG normiert werden, wobei aus sachlichen Gründen (Art. 7 B-VG) auch vom § 108e Abs. 10 ASVG abweichende und für die Höhe von Familienbeihilfe und Familienzuschlag maßgebliche Kriterien festgelegt werden könnten. Denkbar wäre auch, daß bei der im FLAG zu normierenden Vorschrift die Bedachtnahme auf die Festsetzung gemäß § 108f ASVG angeordnet wird.

- 2 -

Zur Z 5:

Im § 30f Abs. 1 sollte im Lichte des Art. 18 B-VG der Begriff des "Verkehrs- oder Tarifverbundes" präzisiert und die gesetzlichen Voraussetzungen normiert werden, bei deren Vorliegen der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie einem solchen "namens des Bundes" beizutreten hat.

Im § 30f Abs. 2 im ersten und zweiten Satz sollten besser die Begriffe "Ersatz des Fahrpreises und des Einnahmenausfalls" verwendet werden.

Zur Z 6:

Zu § 30f Abs. 5 wird auf die Stellungnahme zu Z 5 oben hingewiesen.

Zur Z 7:

Im § 39c sollten die Worte "zwischen dem Fahrpreisersatz einschließlich Einnahmenausfall" durch die Worte "zwischen dem Fahrpreisersatz und dem Ersatz des Einnahmenausfalls" ersetzt werden.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist neuerlich auf das dringende Erfordernis einer Wiederverlautbarung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 hin.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

29. November 1991
Für den Bundeskanzler:
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

